113. Kann, nachdem eine einstweilige Verfügung durch rechtsfräftiges Urteil wegen ungenügender Glaubhaftmachung aufgehoben worden ist, dem Antrage auf Erlaß einer nenen, aber mit der aufgehobenen inhaltlich übereinstimmenden einstweiligen Verfügung, wenn dieser Anstrag auf die schon in dem früheren Gesuche augeführten Thatsachun, aber unter Glaubhaftmachung derselben gestützt wird, wirksam die Einsrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden?

C.P.D. §§ 796. 800. 807. 814. 815. 819.

IV. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1894 i. S. Sch. (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. IV. 153/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- IL Rammergericht bafelbft.

Aus ben Gründen:

"Zwischen ben seit dem 29. November 1890 miteinander vers heirateten Parteien schwebt seit dem September 1892 ein Chescheidungssprozeß. Die Alägerin hat aber auch den Antrag gestellt, ihr während ber Dauer bes Shescheidungsprozesses zu gestatten, von ihrem Shemanne getrennt zu leben und die am 23. September 1891 geborene Tochter der Parteien, Anna Maria Pauline Elisabeth, in ihre Obhut und Verpssegung zu nehmen. In dem die hierauf erlassene einstweilige Berfügung betreffenden Versahren ist durch Urteil des Kammergerichtes vom 6. September 1892 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die dem Antrage der Klägerin stattgebende einstweilige Versügung vom 14. Mai 1892 aufgehoben worden. Die gegen diese Erkenntnis eingelegte Kevision der Klägerin ist vom Keichsgerichte durch Urteil vom 15. Dezember 1892 zurückgewiesen.

Mittels Gesuches vom 16. September 1893 hat die Klägerin einen neuen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gestellt. Infolgedessen hat das Landgericht durch einstweilige Verfügung vom 27. September 1893 angeordnet: 1. der Klägerin wird gestattet, bis zur Entscheidung des Eheprozesses vom Beklagten getrennt zu leben, 2. der Klägerin wird die Aufsicht und Pflege des Kindes der Parteien übertragen, und dem Veslagten die Herausgabe des Kindes an die Klägerin aufgegeben.

Nachdem der Beklagte gegen diesen Beschluß Widerspruch erhoben hatte, ist von dem Gerichte erster Instanz das Versahren über die einstweilige Versügung mit dem Chescheidungsprozesse verbunden, und dem Antrage der Klägerin gemäß auf Trennung der She unter Erklärung des Beklagten für den allein schuldigen Teil und auf Bestätigung der einstweiligen Versügung vom 27. September 1893 erkannt worden.

Das gegenwärtig angefochtene, die Berufung des Beklagten hinsichtlich der Entscheidung über die einstweilige Verfügung zurück-weisende Urteil ist auf die Annahme gestützt, daß die Rlägerin mehrere gesundheitsgesährliche Mißhandlungen glaubhaft gemacht hat, welche sie von dem Beklagten erlitten zu haben behauptet, und wegen welcher von ihr die Shescheidung beantragt ist. Dieselben Mißhandlungen sind bereits in dem die einstweilige Verfügung vom 14. Mai 1892 betreffenden Rechtsstreite Gegenstand der Erörterung gewesen. In dem rechtskräftigen Berufungsurteile dieses Vorprozesses vom 6. September 1892 ist ausgeführt, daß, falls die von der Alägerin behaupteten Mißhandlungen sir dargethan zu erachten wären, das Recht der Klägerin, von ihrem Chemanne getrennt zu leben, nach § 724

A.C.R. II. 1 keinem Bebenken unterliegen könnte, daß aber die behaupteten Thatsachen nicht für genügend glaubhaft gemacht zu erachten seien, deshalb der Klägerin nicht gestattet werden könne, von ihrem Chemanne getrennt zu leben, und baber auch das Berlangen ber Rlägerin in betreff der Pflege und Erziehung des Kindes hinfällig sei. Behufs der Glaubhaftmachung ihrer Angaben hatte die Rlägerin in dem Borprozesse eibesstattliche Versicherungen verschiebener Personen beigebracht. Nach Beendigung des Vorprozesses find über die in diesem geltend gemachten Mighandlungen Reugen in dem Chescheidungsverfahren vernommen worden. Auf die gerichtlichen, jum Teil eidlichen Ausfagen folder Zeugen, beren eibesftattliche Berficherungen in bem Borprozesse nicht für ausreichend erachtet worden sind, ist die auf den Antrag ber Rlägerin anderweit erlaffene einstweilige Verfügung vom 27. September 1893 gestütt. Der Beklagte hat gegen biese einstweilige Verfügung und das diefelbe bestätigende Urteil ben Einwand erhoben, daß die diefer einstweiligen Verfügung zu Grunde liegenden Thatfachen in dem rechtsfräftig entschiedenen Borprozesse bereits gewürdigt seien, und der Klägerin daher die Einrede der rechtsfräftig entschiedenen Sache entgegenstehe. Diese Einrebe hat bas Berufungsgericht für unbegründet ergebtet, indem es ausführt, daß, da die Entscheidung bes Vorprozesses barauf beruhe, daß die von der Rlägerin behaupteten Mighandlungen nicht hinreichend glaubhaft gemacht seien, diese Entscheidung dem Erlasse einer neuen gleichlautenden einstweiligen Berfügung im Laufe bes Chescheibungsprozesses nicht entgegenstehe, wenn inzwischen Umftande eingetreten seien, welche die grundlegenden Thatsachen nunmehr ausreichend alaubhaft erscheinen ließen. Voraussezung treffe im gegenwärtigen Kalle zu, weil, während im Vorprozesse die eibesstattlichen Versicherungen der Zeugen vorgelegen hätten, nunmehr durch eine richterliche, teilweise eidliche Bernehmung der Reugen in dem Chescheibungsprozesse auch der Sachverhalt der ber einstweiligen Verfügung zu Grunde liegenden Thatsachen flargestellt, b. h. wie weiterhin bargelegt wird, glaubhaft gemacht sei.

In diesen Ausführungen erblickt die Revision eine Verletzung der die Rechtskraft betreffenden Grundsate. Sie meint, die Auffassung des Berufungsgerichtes würde dahin führen, daß derselbe Rechtsstreit immer von neuem zugelassen werden müßte, wenn nur neue Beweissmittel aussindig gemacht worden seien.

Dieser Angriff beruht auf einer Verkennung der rechtlichen Natur einer einstweiligen Versügung.

Der nach § 796 C.P.D. zur Sicherung einer fünftigen Amangs= pollstreckung bestimmte Arrest sowohl, wie auch die nach 88 814 fla. 819 baselbst zur Sicherung bes Streitgegenstandes ober zur Regelung eines einstweiligen Ruftandes bienenden einstweiligen Verfügungen sind. auch wenn sie durch rechtsträftiges Urteil angeordnet oder bestätigt werben, doch immer nur Magregeln von vorübergehender Bedeutung. Sie bezwecken von vornherein nicht die Schaffung eines befinitiven Rechtszustandes, haben vielmehr gerade die Fortbauer eines ftreitigen Rechtsverhältniffes zur Voraussetzung. Wie baber Arreftanlegungen und einstweilige Verfügungen an sich nur vorläufige Magnahmen sind, so haben auch die sie anordnenden ober auf Widerspruch entweder aufhebenden oder bestätigenden Urteile nur die Beurteilung der betreffenben vorläufigen Magnahmen zum Gegenftande. Nach biefem Gesichtspunkte sind auch die Wirkungen der materiellen Rechtstraft folcher Urteile zu bemessen. Diese erstreckt sich lediglich auf die stattgehabte Beurteilung ber im Wege bes Arrestes ober ber einstweiligen Berfügung getroffenen Anordnungen, als vorläufiger Magnahmen, also auf die Entscheidung der Frage, ob diese Anordnungen vor= läufig für statthaft zu erachten waren, ober nicht. Mit biefer Auffassung steht im Einklange bie nach § 815 C.P.D. bei einstweiligen Berfügungen entsprechend anzuwendende Bestimmung bes \$ 807 daselbst, wonach auch nach ber Bestätigung des Arrestes bie Aufhebung besselben wegen veränderter Umftande beantragt werden tann. fichtlich eines aufgehobenen Arreftes enthielt ber Entwurf einer Civilprozehordnung für den Nordbeutschen Bund im § 717 die Bestimmung, daß durch die Aufhebung (burch Urteil) das Recht bes Arreftklägers nicht ausgeschlossen werbe, wegen veränderter Umstände ein neues Arrestgesuch anzubringen. Wenngleich diese Borschrift in die Reichscivilprozegordnung nicht aufgenommen ift, so gelangt man boch, wenn es fich um einen neuen Antrag hanbelt, welcher auf eine beffere Glaubhaftmachung ber zur Begründung des früheren Gesuches angeführten. in dem Urteile für nicht hinreichend glaubhaft gemacht erachteten Thatfachen geftütt ift, zu bem Ergebniffe ber Bulaffigkeit biefes Antrages mit Rudficht auf die beschränkte Tragweite der materiellen Rechtsfraft bes ben Arrest ober die einstweilige Verfügung aufhebenden Urteiles.

Denn wenn diese sich nur darauf erstreckt, daß die aufgehobenen Ansordnungen vorläufig nicht statthaft waren, so ist damit zwar die Statthaftigkeit eines mit dem früheren Gesuche inhaltlich völlig überseinstimmenden Gesuches ausgeschlossen. Nicht aber steht einem den früheren Antrag wiederholenden, auf die in dem früheren Gesuche vorgebrachten Thatsachen gestützten neuen Gesuche der Einwand der rechtsträftig entschiedenen Sache dann entgegen, wenn diese Thatsachen, wegen deren ungenügender Glaubhaftmachung die früheren Anordnungen sür nicht gerechtserigt erachtet worden, in anderer Weise glaubhaft gemacht sind. Denn die rechtskräftige Verneinung der Rechtmäßigkeit der früher getroffenen Anordnungen berührt die Frage nicht, ob es infolge besserer Glaubhaftmachung nunmehr gerechtsertigt erscheint, die betreffenden Anordnungen, selbstverständlich auch nur wieder als vorläusige Wahnahmen, zu treffen.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die für einstweilige Verfügungen entsprechend geltende Bestimmung des § 800 C.B.D. überein, nach deren Abs. 1 das Arrestgesuch die Bezeichnung des Anspruches und des Arrestgesuch die Bezeichnung des Anspruches und des Arrestgrundes enthalten soll, während in Abs. 2 vorgeschrieben ist, daß der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft zu machen sind. Diese Glaubhaftmachung gehört hiernach zur Begründung des Gesuches. Ein auf andere Glaubhaftmachung gestütztes Gesuch ist daher als ein auf neuer Begründung beruhendes Gesuch anzusehen, dem gegenüber aus dem, auf der unzureichenden Glaubhaftmachung fußenden früheren Urteile der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht hergesleitet werden kann.

Aus dieser prozessualen Bedeutung der Glaubhaftmachung für die Begründung des Antrages auf Anlegung eines Arrestes oder einer einstweiligen Versügung ergiebt sich, daß diese Glaubhaftmachung dem Beweisantritte und der Beweiserhebung in Rechtsstreiten, welche die desinitive Entscheidung über einen Anspruch bezwecken, nicht gleichsteht, weil die Beweismittel keinen Bestandteil des Klagegrundes bilden. Durch diesen Umstand wird die Ansicht der Revision widerlegt, es müsse die Auffassung des Berufungsgerichtes zu der ungerechtsertigten Annahme führen, daß die wiederholte Anstrengung eines (rechtskräftig entschiedenen) Rechtsstreites lediglich auf Grund neuer Beweismittel ersolgen könne.

Daß auf Grund eines das Arrestbegehren für nicht begründet

erklärenden Erkenntnisses einem mit befferen Mitteln der Glaubhaftmachung angebrachten neuen Arrestgesuche die Einrede der abgeurteilten Sache nicht entgegensteht, wird ausdrücklich anerkannt von Seuffert (Kommentar zur Civilprozefordnung 6. Aufl. S. 957). In wesentlich gleichem Sinne außert sich Merkel (Uber Arrest und einstweilige Berfügungen S. 158. 175, bgl. auch S. 238) unter Bezugnahme auf § 717 des Entwurfes einer Civilprozegordnung für ben Norddeutschen Bund. Ferner wollen v. Wilmowsti und Levy (Civilprozefordnung 6. Aufl. S. 1073, unter Hinweis auf & 717 a. a. D.), Gaupp (Civilprozefordnung 2. Aufl. Bd. 2 S. 563. 564, 565, 571 ebenfalls unter Hinweis auf § 717 a. a. D.), Enbemann (Der beutsche Civilprozeß Bb. 3 S. 369) nach Zurudweisung eines Arrestgesuches ober Aufbebung eines Arrestes. offenbar auch, wenn diese burch Urteil geschehen, ein beffer begründetes Arreftgesuch zulaffen. Förfter (Civilprozeß= ordnung Bb. 2 S. 625) nimmt an, bag einem erneuten, in gleicher Weise fundamentierten Arrestaeluche betreffs besselben Unspruches aus dem früheren Urteile die Einrede der Rechtstraft entgegensteht. Wird von der oben entwickelten Annahme ausgegangen, daß die Glaubhaftmachung zur Begründung des Gesuches gehört, so erscheint auch nach Ansicht dieser Schriftsteller eine bessere Glaubhaftmachung ausreichend, um der Einrede ber rechtsfraftig entschiedenen Sache zu begegnen. Der gleichen Unficht scheint auch Petersen (Civilprozeßordnung 2. Aufl. S. 1110) ju sein, ber sich unter Bezugnahme auf Endemann, Mertel und Gaupp babin außert, bag ber Glaubiger burch die Aufhebung bes Arreftes nicht gehindert ist, neuerdings Arrestanlage zu beantragen. Von Struckmann und Roch (Civilprozehordnung 5. Aufl. S. 890) wird unter Bezugnahme auf § 717 a. a. D. bemerkt, daß die Anbringung eines neuen Arrestgesuches wegen veränderter Umftände nach Analogie des § 807 C.B.D. nicht ausgeschloffen fei, womit jedenfalls ber oben entwickelten Auffassung nicht entgegengetreten wird. Dasfelbe gilt von der Ausführung in bem reichsgerichtlichen Urteile vom 24. Oftober 1882.

vgl. Entsch. des K.G.'s in Civils. Bb. 8 S. 360, daß das einen Arrest aufhebende Urteil gegen ein erneutes, auf den früheren Grund betreffs desselben Gegenstandes angebrachtes Arrestgesuch die Rechtstraft begründe. Nach Lage des damals entschiedenen Falles kam eine bessere Glaubhaftmachung überhaupt nicht in Frage. Was in den vorstehend in Bezug genommenen Bemerkungen von Arresten gesagt ist, wird auch von einstweiligen Verfügungen gelten sollen. Die lediglich vorübergehende Bedeutung einer einstweiligen Verfügung wird auch in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 4. Juli 1889.

vgl. Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 24 S. 371, zur Geltung gebracht.

Daß eine von der früheren verschiedene Glaubhaftmachung vorliegt, wenn an Stelle der eidesstattlichen Versicherungen von Zeugen die gerichtlichen Aussagen dieser Zeugen treten, kann keinem begründeten Bebenken unterliegen."...